



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



IHRE BEHÖRDENUMMER
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst
Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Von **30. März bis 2. April 2018** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **30. und 31. März 2018** unter Telefon **08322/4723** und für den **1. und 2. April 2018** unter Telefon **08321/86719**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 30. März 2018: Stadt-Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524
am 31. März 2018: Iller-Apotheke, Blaichach, Ettenberger Str. 1a, Telefon 08321/5099
am 1. April 2018: Alpenland-Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610
am 2. April 2018: Central-Apotheke, Sonthofen, Hochstraße 7, Telefon 08321/86060

Oberstdorf, Fischen:

am 30. März 2018: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 31. März 2018: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644
am 1. April 2018: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700 (10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr)
am 2. April 2018: Apotheke am Bahnhof, Oberstdorf, Bahnhofplatz 1, Telefon 08322/2383 (10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr)

Oberstaufen:

am 30. März 2018: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstr. 4, Telefon 08387/1043
am 31. März 2018: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404
am 1. April 2018: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsseg-Str. 4, Telefon 08386/4583
am 2. April 2018: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 30. März 2018: Martinus-Apotheke, Waltenhofen, Rathausstr. 2, Telefon 08303/424 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 31. März 2018: Christophorus-Apotheke, Durach, Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 2. April 2018: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstr. 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 30. März 2018: Apotheke im Oberösch, Im Oberösch 2, Telefon 0831/61515
am 31. März 2018: Apotheke Nr. 10, Fischerstraße 16, Telefon 0831/26911
am 1. April 2018: Bären-Apotheke, Aybühlweg 36, Telefon 0831/85257
am 2. April 2018: Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstraße 12, Telefon 0831/5226622

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Oberstdorf (Mittelschule) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 66 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Volksschule Oberstdorf (Mittelschule) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit € 602.500

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit € 119.000

ab.

§ 2

Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der nicht durch sonstige Einnahmen gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018

auf € 381.000 festgesetzt.

Davon werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

nach der Zahl der Verbandsschüler € 381.000

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 beträgt 266 Verbandsschüler.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Oberstdorf, 15.03.2018

SCHULVERBAND VOLKSSCHULE OBERSTDORF (Mittelschule)

gez.: Laurent O. Mies, Schulverbandsvorsitzender 11-79

Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

Widmung Ortsstraße in Tiefenberg

Der Gemeinderat Ofterschwang hat beschlossen, ein bisher noch nicht gewidmetes Teilstück der Straße in Tiefenberg als Ortsstraße, gemäß Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, öffentlich zu widmen.
Bezeichnung: Ortsstraße Tiefenberg
Flurnummern: 1300, Gemarkung Ofterschwang
Anfangspunkt: Nordwestliche Grenze Flurnummer 1300/5
Endpunkt: Westliche Grundstücksgrenze der Flurnummern 1300/1 und 1300/4
Gesamtlänge: 0,046 km
Straßenbaulasträger: Gemeinde Ofterschwang

Die Widmungsverfügung mit Lageplan kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörmergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen, Zimmer 19, und bei der Gemeinde Ofterschwang in der Gästeeinfahrt, Kirchgasse 1, I. Stock, 87527 Ofterschwang, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Ofterschwang) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Ofterschwang, den 27.03.2018

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister 11-80

Bekanntmachung des Schulverbandes Blaichach-Burgberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Blaichach-Burgberg für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund von Art. 9 Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit den Art. 26 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Blaichach-Burgberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit € 883.200 und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit € 465.600

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf € 0,00 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen des Schulverbandes nicht gedeckte Bedarf wurde auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:

a) ungedeckter Bedarf im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll): € 240.600
b) ungedeckter Bedarf im Vermögenshaushalt (Umlagesoll): € 83.400
c) Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2017 (Bemessungsgrundlage): 125 Schüler
d) Umlagebeitrag je Verbandsschüler (Umlagesatz): € 2.592

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Blaichach, den 14.03.2018

SCHULVERBAND BLAICHACH-BURGBERG

gez.: Christof Endreß, Schulverbandsvorsitzender 11-82

Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ofterschwang (Entwässerungssatzung – EWS) vom 21.03.2018

Der Gemeinderat Ofterschwang hat in seiner Sitzung vom 15.03.2018 die Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS) der Gemeinde Ofterschwang beschlossen.

Mit der Änderung des § 17 Abs. 2 Satz 1 EWS wurde die Satzung an die aktuelle Rechtsprechung angepasst, indem die anlassunabhängige Kostentragungspflicht durch die Grundstückseigentümer entfernt wurde und der Satz zukünftig lautet: „Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.“

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort im Gästeamt Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Oferschwang und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörmergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Ofterschwang, den 22.03.2018

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister 11-83

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

Einziehung eines Teils der Ortsstraße Nr. 154 „Dorfstraße“ (Fl.-Nr. 255/21, Gemarkung Tiefenbach) gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Der Markt Oberstdorf beabsichtigt, die Ortsstraße „Dorfstraße“ (Fl.-Nr. 255/4 und 255/21, Gemarkung Tiefenbach), eingetragen im Bestandsverzeichnis für Ortsstraßen (Blatt Nr. 154), im Bereich des Grundstückes Fl.-Nr. 255/21, Gemarkung Tiefenbach, einzuziehen.

Die betreffenden Unterlagen (Lageplan) liegen während der üblichen Öffnungszeiten im Markt Oberstdorf, Marktbauamt, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, zur Einsichtnahme aus. Der einzuziehende Teilbereich liegt vor dem Anwesen Dorfstraße 16, Tiefenbach.

Die Einziehung ist erforderlich aufgrund des Verlustes der öffentlichen Verkehrsbedeutung (Art. 8 BayStrWG) durch die überwiegende Nutzung der Ortsstraße als private Stellplatzfläche.

Mit der Einziehung entfallen der Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen (Art. 8 Abs. 4 BayStrWG). Des Weiteren erlischt mit der Einziehung die Straßenbaulast des Marktes Oberstdorf.

Oberstdorf, 22.03.2018

MARKT OBERSTDORF

i.V. gez.: Friedrich Schrwind, Zweiter Bürgermeister 11-84

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 23. März 2018, Az.: SG23/SF/Ma/OA-CK333
Landkreis Bürgerservice, Frau Mayer
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350
E-Mail: buergerservice@ira-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Christiane Köhler, geb.: 06.06.1968 in Kempten
Zuletzt wohnhaft in: Königssegstr. 19, 87544 Blaichach
Fahrstellnummer: WFOHXXGAJH6Y16204, amt. Kennz.: OA-CK333

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 23. März 2018, Az. SG23/SF/Ma/OA-CK333, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso, anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

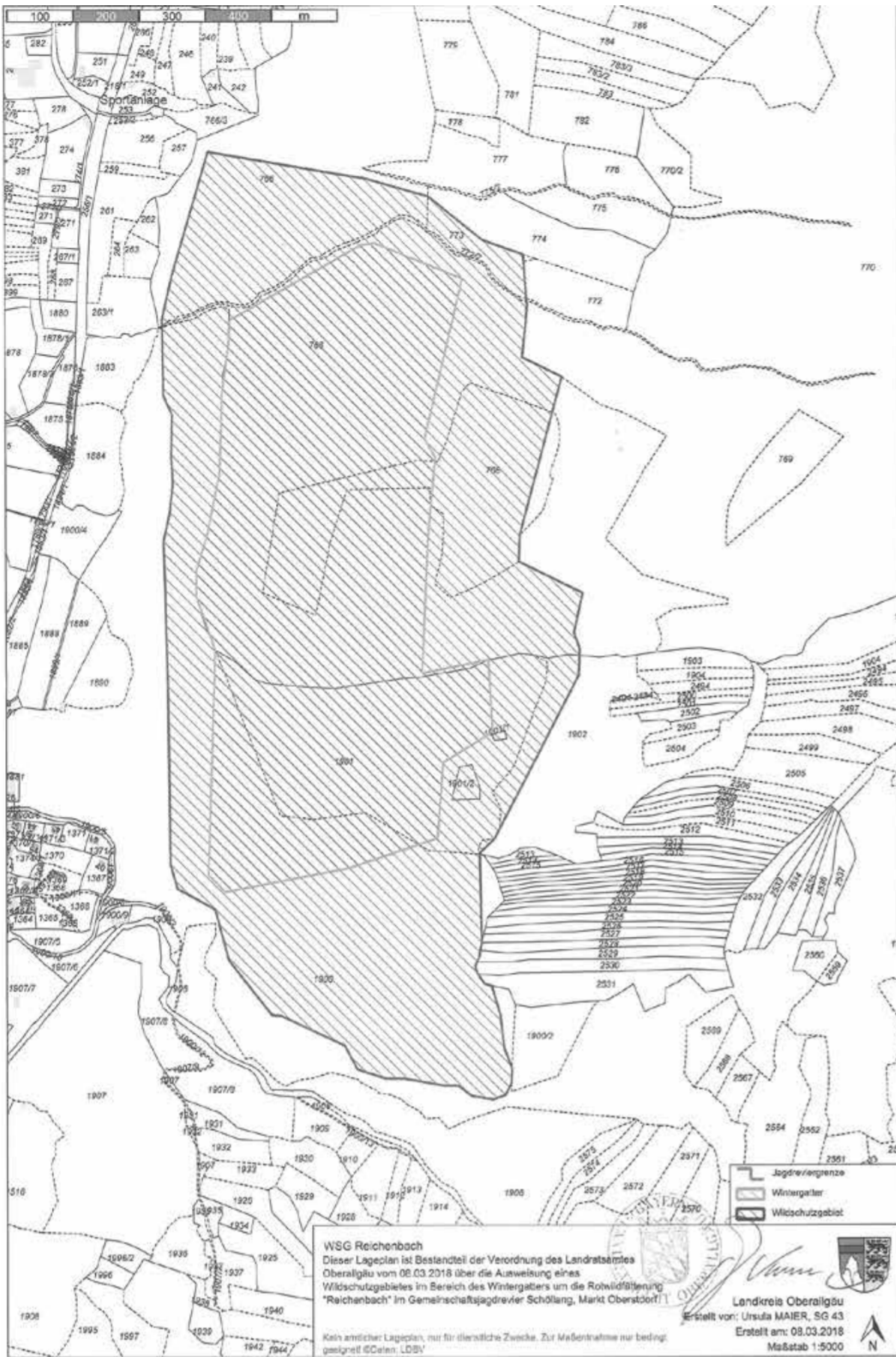
Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 22.03.2018, Az. SG23/SF/Ma/OA-CK333, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: A. Mayer, Verwaltungsangestellter 23-86



**Verordnung
des Landratsamtes Oberallgäu**

über die Ausweisung eines Wildschutzgebietes im Gemeinschaftsjagdrevier Schöllang im Bereich des Wintergatters um die Rotwildfütterung „Reichenbach“, Gemarkung Schöllang, Markt 87561 Oberstdorf

vom 08.03.2018

Aufgrund von Art. 21 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Jagdgesetzes – BayJG – (BayRS V. S. 595-792-1-L.), erlässt das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das bestehende Rotwildwintergatter um die „Reichenbach-Fütterung“, sowie das um diesen Fütterungseinstand gelegene nähere Einzugsgebiet im Gemeinschaftsjagdrevier Schöllang, Gemarkung Schöllang, Markt Oberstdorf, wird in den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen zum Wildschutzgebiet erklärt.
- (2) Zweck der Schutzgebietsausweisung ist es, ein unbefugtes Betreten und Störungen des Rotwildes im Wintergatter zu vermeiden, damit eine regelmäßige und ruhige Futteraufnahme ermöglicht wird. Die Gatterung des Rotwildes und die Ausweisung des Schutzgebietes dienen der Reduzierung der Rotwildverbiss-, -schlag- und -schälchäden an den Waldbeständen.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet weist eine Fläche von 68,436 ha auf.
- (2) Das Schutzgebiet umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 766, 768, 772/2, 773, 1900, 1901, 1901/1, 1901/2 und 1902 der Gemarkung Schöllang, Markt Oberstdorf.
- (3) Die Grenze des Wildschutzgebietes ist in einer Lagekarte im Maßstab 1:4.000 farblich eingetragen, die beim Landratsamt Oberallgäu – Untere Jagdbehörde – aufliegt und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Maßgeblich für die Grenze des Wildschutzgebietes ist die Außenkante der in der Karte eingetragenen Begrenzungslinie.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß Art. 21 Abs. 2 BayJG ist es verboten, das Wildschutzgebiet während der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres zu betreten.
- (2) Vom Verbot des Absatzes 1 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Wildschutzgebietes vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (3) Zuständig für die Erteilung einer Befreiung nach Abs. 2 ist das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde.

§ 4

Sonderregelungen

- (1) Unberührt vom Verbot des § 3 Abs. 1 bleiben

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,
2. die Ausübung des Jagdschutzes und die Erlegung kranken, kümmernden oder verletzten Wildes,
3. die Wildfütterung und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Wärmtafeln, Ortshinweisen oder Sperrzeichen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Oberallgäu – Untere Jagdbehörde – erfolgt,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im notwendigen Umfang, sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung von Gewässern notwendig sind,
6. die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll- und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte, sowie der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, d.h. während der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres das Wildschutzgebiet unbefugt betritt.

§ 6

Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt bis zum 30. April 2035.

Hiervon unberührt bleibt die Befugnis des Landratsamtes Oberallgäu, die Verordnung zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben, falls der Schutzzweck nicht mehr besteht (Art. 48 Landesstraf- und Verordnungsgesetz).

Sonthofen, den 08.03.2018

LANDRATSAMT OBERALLGÄU
– Untere Jagdbehörde –

gez.: Anton Klotz, Landrat

24-81

**Bekanntmachung der Stadt Sonthofen
Satzung über die Veränderungssperre
für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 37**

Die Stadt Sonthofen erlässt auf Grund von §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende

**Satzung über die Veränderungssperre
für den Geltungsbereich
der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 37**

vom 22. März 2018

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 28. April 2015 eingeleiteten (Erneuerung und Erweiterung des Aufstellungsbeschluss durch Beschluss des Stadtrates vom 20. März 2018) Bebauungsplanverfahrens zwecks Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 37“ wird für einen Geltungsbereich dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 37“ der Stadt Sonthofen eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem beige-fügten Lageplan der Stadt Sonthofen vom 01. März 2018, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich entsprechend § 2 dieser Veränderungssperre dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

**§ 5
Geltungsdauer**

Die Veränderungssperre tritt, sofern sie nicht gem. § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren - vom Tage der Bekanntmachung gerechnet - außer Kraft. Die Satzung tritt in jedem Fall außer Kraft, wenn und soweit die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 37“ für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich geworden ist.

Hinweise

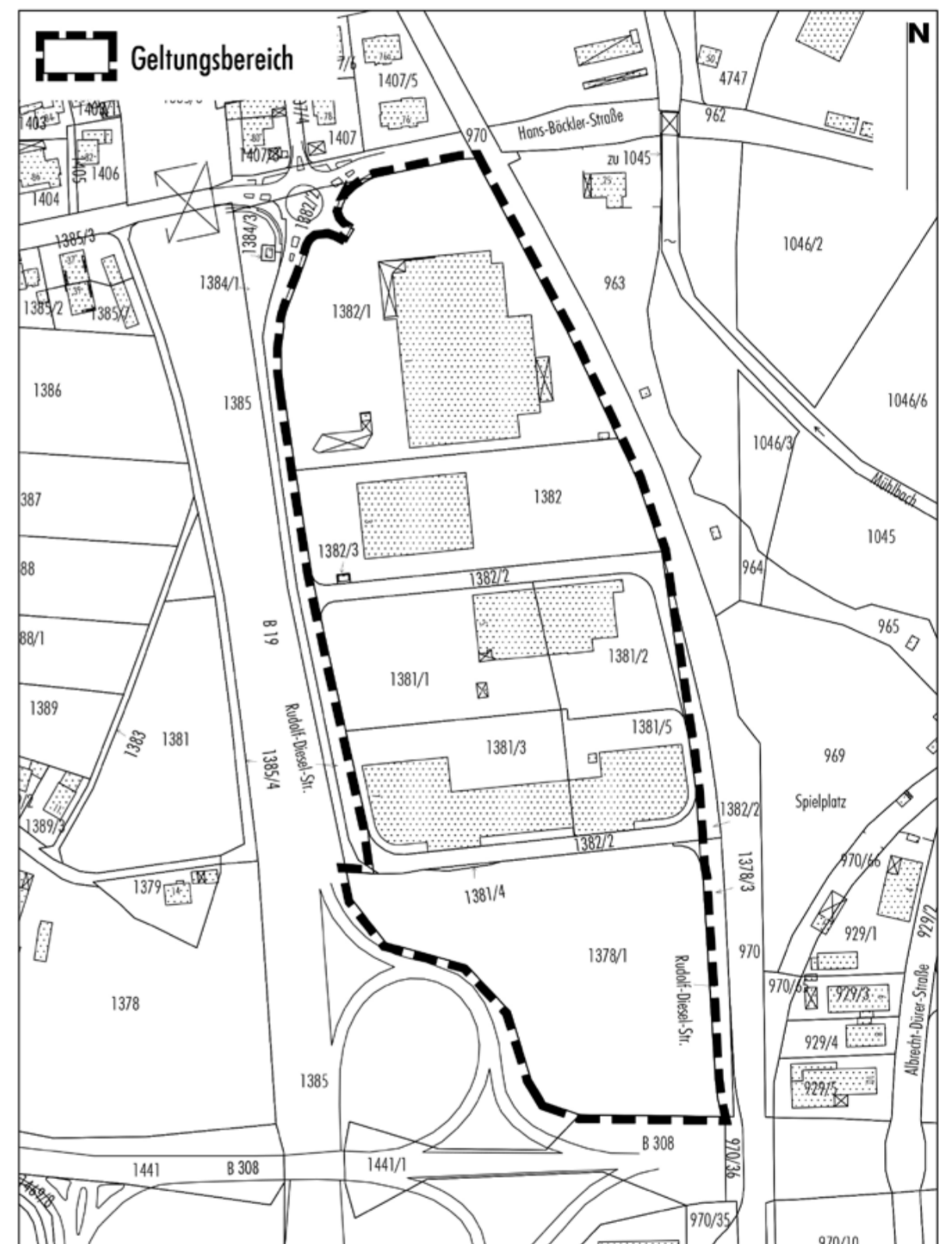
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Sonthofen, den 22. März 2018

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

11-85



**Stadt Sonthofen
Veränderungssperre zur
2. Änderung des Bebauungsplanes "Nr. 37"**

M 1:2.500
01.03.2018

www.buerosieber.de